

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 28.02.2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	12.03.2020
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	16.03.2020
Finanzausschuss	23.03.2020
Rat	26.03.2020

Beschluss:

Der Rat beschließt den Erlass der dritten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der als Anlage beigefügten Fassung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Am 01.01.2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Kraft getreten. Diese betrifft unter anderem das Verfahren für die Einräumung von Zahlungserleichterungen bei der Erhebung von Straßenbaubeiträgen.

Nach den bis zum 31.12.2019 geltenden Vorgaben der Abgabenordnung konnte eine Stundung oder Ratenzahlung nur bewilligt werden, wenn der Nachweis der fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit geführt war. Nunmehr haben die Beitragspflichtigen durch Absatz 6 des neu eingefügten § 8a KAG NRW grundsätzlich einen Anspruch auf die Einräumung einer Zahlungserleichterung ohne eine Nachweispflicht. Das Gesetz sieht hierbei eine Zahlung in höchstens 20 Jahresraten vor.

Einen darüber hinausgehenden Schutz vor finanzieller Überbelastung durch eine Beitragserhebung hat der Gesetzgeber durch die weitere Regelung in § 8a Abs. 7 KAG NRW geschaffen. Nach dieser Vorschrift ist es möglich, den Beitrag ganz oder teilweise dauerhaft zu stunden. Hierfür ist der Nachweis der fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit zu führen.

Den Gemeinden ist in § 8a Abs. 6 Satz 5 KAG NRW die Möglichkeit eingeräumt, in der Straßenbaubeitragssatzung Näheres für die nachweisfreie Ratenzahlung zu bestimmen. Nach den Erläuterungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen umfasst dies u. a. die Befugnis, Mindestwerte bzw. eine Staffelung für die Anzahl der zu gewährenden Jahresraten festzulegen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und Transparenz wird mit dem in der Anlage beigefügten Satzungsentwurf von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Mit Ausnahme von kurzfristigen Stundungen über maximal zwei Jahre wird die Verwaltung für die Ratenzahlungen aus Gründen der Vereinfachung sowie zur Sicherung der offenen Forderungen von der Möglichkeit der Verrentung Gebrauch machen.

Bei einer Verrentung ist der Beitrag in gleichbleibenden Jahresleistungen zu erbringen, die einen Zins- und Tilgungsanteil enthalten. Im Vergleich zu einer einfachen Stundung über mehrere Jahresraten weist eine Verrentung zwei entscheidende Vorteile auf:

- Beiträge ruhen durch gesetzliche Regelung als öffentliche Last auf einem Grundstück, d. h. das Grundstück haftet für den Beitrag. Öffentliche Lasten sind grundsätzlich vorrangig gegenüber privatrechtlichen Grundpfandrechten wie Grundschulden oder Hypotheken. Dieser Vorrang gilt jedoch nur für einen begrenzten Zeitraum. Danach fällt die öffentliche Last hinter die privaten Grundpfandrechte zurück. Während bei einer herkömmlichen Stundung der Vorrang insgesamt nach vier Jahren verlorengelht, gilt bei einer Verrentung für jede Jahresleistung ein eigener Vorrangzeitraum. Damit ermöglicht eine Verrentung eine Zahlungserleichterung auch über einen längeren Zeitraum ohne Verlust der Sicherung des Anspruchs.

- Bei einer Stundung ist der Zins jährlich neu festzusetzen, wohingegen bei einer Verrentung lediglich eine Schlussabrechnung erforderlich ist. Eine Verrentung verursacht damit über die Laufzeit einen deutlich geringeren Verwaltungsaufwand.

Für die Verrentung wird als Ausgleich zwischen dem Schutz vor einer zu hohen Beitragsbelastung und der Handhabbarkeit der Bearbeitung ein Mindestbetrag von 600,00 EUR als Jahresleistung festgesetzt. Für Fälle geringerer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ist eine zusätzliche Abweichungsmöglichkeit vorgesehen.

Das Recht, in Fällen fehlender finanzieller Leistungsfähigkeit eine Stundung nach der besonderen Regelung in § 8a Abs. 7 KAG NRW zu erhalten, wird durch die Satzungsregelung nicht beeinträchtigt.

Alternative:

Ohne die Satzungsänderung besteht für den Bereich der Zahlungserleichterungen nur die neue gesetzliche Rahmenregelung. Es mangelt dann an rechtssicheren Vorgaben für die Bearbeitung im Einzelfall. Ohne Festsetzung einer Mindestjahresleistung wird der Verwaltungsaufwand ein nicht zu bewältigendes Maß annehmen.

Anlage: Satzungsentwurf